

(Abg. Dr. Vogel.)

(A) trotzdem der Vergütungsbetrag von 20 M. unverändert fortbestehen bleiben würde, daß also dann den Herren, die ein doppeltes Mandat haben, in Dresden mehr vergütet werden würde, als ihnen in Berlin abgezogen wird. Der Antrag hat doch den Wortlaut, daß die Vergütung in der Höhe des dem Reichstagsabgeordneten abgezogenen Betrages erfolgen soll. Wird also der Satz für den Abzug dort auf 15 M. ermäßigt, so wird auch hier nur ein Tagegeld von 15 M. ausgezahlt werden können. Dieses Bedenken, glaube ich, ist also nicht stichhaltig.

Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß es sich vielmehr darum handelt, eine große Ungerechtigkeit auszugleichen. Diejenigen, die dem Reichstage und zugleich dem Landtage angehören, haben, wie der Herr Vorredner ja auch anerkannt hat, eine viel schwierigere Tätigkeit; sie müssen öfter hin und her reisen, sie haben in der Regel doppelt, hier und zugleich in Berlin, eine Wohnung zu unterhalten; dazu kommen noch durch den wechselnden Aufenthalt eine Menge anderer Ausgaben. Wenn sie also, abgesehen von der immerhin beschwerlichen gleichzeitigen Tätigkeit in zwei verschiedenen Parlamenten und den größeren Auslagen, nun auch noch in der Vergütung von Diäten, die ihnen zugestanden worden sind, wesentlich schlechter gestellt werden, so war das, meine ich, ursprünglich ganz sicher nicht die Absicht des Gesetzes, wie es für den Reichstag erlassen worden ist, und es kann dies auch nicht die Absicht des neuen Gesetzes für den Landtag sein. Einen Ausgleich hier zu schaffen, muß doch jeder anstreben, der es an sich als wünschenswert anerkennt, daß einzelne Abgeordnete, wie dies in ganz Deutschland der Fall ist, beiden Parlamenten, dem Reichstage und den Landtagen, angehören.

Nun würde meines Erachtens die richtige Lösung die sein, wenn man, da jetzt die Diätenfrage in beiden Parlamenten vollständig gleich geordnet ist, einfach bestimmte: denjenigen Abgeordneten im sächsischen Landtage, die gleichzeitig Mitglieder des Reichstags sind, wird die Summe vergütet, die sich, nach Abzug des in Berlin den Herren ausgezahlten Betrages, als Rest von 3000 M. ergibt. Das würde, wie gesagt, deswegen sehr leicht zu machen sein, weil jetzt die Gesamtvergütungssumme, die sowohl dem Mitglied des Reichstags, wie dem Landtagsabgeordneten gezahlt wird, die gleiche ist.

Mir ist, als ich diesen Vorschlag in der Deputation machte, eingehalten worden, daß der Wortlaut des Reichsgesetzes ihm entgegenstehe. Ist zunächst dieser Weg nicht zu beschreiten, so erscheint es um so gerechtfertigter, daß wir zum mindesten den Weg, der zweifellos gangbar ist, einschlagen und die Vergütung für jeden Tag der An-

wesenheit in der Kammer, wie der Antrag es wünscht, in derselben Höhe festsetzen, in der gleichzeitig der Abzug von dem Pauschale in Berlin erfolgt. Das Moment, das dieser Normierung entgegengehalten wird, daß nämlich einerseits den Mitgliedern des Landtags, wenn sie in einer Zwischendeputation tätig sind oder wenn sie erst während einer Landtagstagung neu eintreten, und andererseits den Mitgliedern der Synode noch ein Tagegeld von nur 15 M. vergütet wird, das wird meines Erachtens dadurch ausgeschaltet, daß die Höhe dieser Vergütung nach dem Wortlaute, wie er in dem Antrage des Herrn Kollegen Merkel vorliegt, mit diesen Beträgen gar nicht in Zusammenhang gebracht wird, sondern nur mit den Beträgen, die im Reichstage, dem die sächsischen Abgeordneten wegen ihrer Teilnahme am Landtage während dieser Tage fern bleiben müssen, deshalb gekürzt werden. Ich sollte denken, daß die beantragte Abänderung in dieser Fassung doch auch für die Königl. Staatsregierung, die ebenfalls den Wunsch haben muß, daß die Doppelmandatare möglichst häufig im sächsischen Landtage anwesend sind, annehmbar wäre, um so mehr, als bei einer Erhöhung dieser Anwesenheitsgelder auf 20 M. die Herren, die gleichzeitig sowohl dem Reichstage, wie dem Landtage angehören, auch dann unter allen Umständen in der Gesamtsumme ihrer Diäten immer noch schlechter wegkommen werden als die Herren, die nur dem einen oder anderen Parlament angehören.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abg. Merkel.

Abg. Merkel: Meine Herren! Ich muß Sie noch einmal belästigen mit meinen Einwendungen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der § 7 mit dem Pauschale uns Doppelmandatare gar nicht deckt. Sie bekommen ein Pauschale von 3000 M. Davon sind wir als Doppelmandatare vollständig ausgeschlossen, wir werden einfach durch den Abs. 2 des § 7 auf Tagegelder verwiesen, auf sogenannte Anwesenheitsgelder. Diese Summe für die Anwesenheitsgelder ist aber willkürlich gefunden, das ist keine Zahl, die sich auf irgend eine Unterlage stützen kann. Wenn die Summe richtig sein sollte, dann müßte sie hervorgehen aus der Zahl der Sitzungstage einer Session, dividiert in den Betrag des Pauschale. Das wäre die richtige Zahl. So ist sie willkürlich bestimmt. Und nun denken Sie sich, daß tatsächlich solche Abgeordnete, die gleichzeitig dem Reichstage und dem sächsischen Landtage angehören, 500 bis 600 M. weniger Aufwandsentschädigung bekommen als die übrigen Herren dieses Hauses, trotzdem die ersteren in der Hauptsache mit wenigen Ausnahmen dieselbe Arbeit leisten wie die, die ausschließlich in diesem Saale geessen haben. Das ist